

Ordnung über das Auswahlverfahren der örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Hochschule Emden/Leer

Ordnung über das Auswahlverfahren der örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019 S. 333) hat der Senat am 06.12.2022 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Besonderes Auswahlverfahren.....	1
§ 3 Auswahlentscheidung nach Durchschnittsnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nach Vergabe der Studienplätze gemäß der Sonderquoten (§ 22 Niedersächsisches Hochschulzulassungsverordnung) und bevorzugte Auswahl (§ 31 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung) noch zu vergebenden Studienplätze werden zu 10 Prozent nach Wartezeit und zu 90 Prozent nach dem besonderen Auswahlverfahren der Hochschule vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Besonderes Auswahlverfahren

(1) Am besonderen Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 der Hochschulzulassungsverordnung fällt.

(2) Das besondere Auswahlverfahren erfolgt zu 100 % nach der besonderen Eignung in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

Ordnung über das Auswahlverfahren der örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Hochschule Emden/Leer

§ 3 Auswahlentscheidung nach Durchschnittsnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang

- (1) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang wird aufgrund der Berufsausbildung festgestellt. Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Absatz 2.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich bei einer nachgewiesenen einschlägigen Berufsausbildung mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,5.
- (3) Die Einschlägigkeit von Berufsausbildungen für die einzelnen Studiengänge legt der jeweilige Fachbereich fest und stellt genaue Informationen allgemein zugänglich zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über das Auswahlverfahren für die Zulassung zum grundständigen örtlich zugangsbeschränkten Studium an der Hochschule Emden/Leer (Verkündungsblatt Nr. 97 vom 01.07.2021).